



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Februar 1983

Nr. 327

EG OLTEN: Gestaltungsplan Feldschlösschen,
Abänderung und Ergänzung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung des mit RRB Nr. 1469 vom 21. März 1978 genehmigten speziellen Bebauungsplans (Gestaltungsplans) Feldschlösschen und die zugehörigen Ergänzungen der Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens der Ueberbauung "im Winkel", der der Gestaltungsplan Feldschlösschen zugrunde liegt, sind auch die verkehrstechnischen Belange im Bereich des Postplatzes eingehend studiert worden. Als wesentlichste Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Verkehrskonzept sind neu vorgesehen:

- Die Erstellung einer Fussgänger-Unterführung unter der Unterführungsstrasse mit den notwendigen Zugängen.
- Die Aufhebung des südseitigen Trottoirs in der Unterführungsstrasse. Der dafür notwendige Raum bleibt jedoch für eine allfällige spätere Realisierung sichergestellt.
- Die Aufhebung des Treppenaufganges von der Unterführungsstrasse zur Bahnhofstrasse.
- Die Aufhebung der Bushaltestelle Unterführungsstrasse und einer Aufweitung der Verkehrsspuren Aarburgerstrasse-Unterführungsstrasse für die Erstellung von Radstreifen.

- Die Anordnung eines Fussgängeraufganges an der Südwestecke der Ueberbauung anstelle des Treppenaufganges im Gebäudeinnern.

Im weiteren wird ein für die Ueberbauung im Winkel erforderlicher technischer Raum neu geordnet.

Diese Aenderungen, die auch in den Sonderbauvorschriften umschrieben werden, sind zweckmässig und liegen sowohl im öffentlichen wie im Interesse der Bauherrschaft. Sie sind im wesentlichen mit dieser bereits vertraglich geregelt.

Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 10. Dezember 1982 bis 10. Januar 1983. Innert der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat von Olten genehmigte den Plan und die Sonderbauvorschriften am 13. Januar 1983.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zu bemerken, dass die Vorschriften und Planbestimmungen des rechtsgültigen speziellen Bebauungsplans voll gültig bleiben, soweit sie durch den vorliegenden Plan und seine Vorschriften nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung und Ergänzung des speziellen Bebauungsplans "Feldschlösschen" der Stadt Olten wird mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.

2. Die Stadt Olten wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1933 noch mindestens 4 von der Gemeindebehörde unterzeichnete Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen.
3. Da die vorliegende Planänderung lediglich Folge der durch das Bau-Departement vorgenommenen Änderung des Verkehrskonzeptes Postplatz ist, wird keine Genehmigungsgebühr erhoben. Die Publikationskosten gehen zulasten des Staates.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Plans nicht anwendbar, soweit sie mit diesem in Widerspruch stehen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. W.

Bau-Departement (2) HS/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz (folgt
später)
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Baudirektion der Stadt Olten (3), mit Akten und 1 gen.
Plansatz
Ammannamt der EG, 4600 Olten, EINSCHREIBEN
(Genehmigungsgebühr wird nicht verrechnet)
Hrn. Jost Bitterli, Fürsprech + Notar, Ringstr. 1,
4600 Olten

Amtsblatt Publikation: (Publikationskosten zulasten des
Staates)

Die Abänderung und Ergänzung des speziellen Bebauungs-
plans "Feldschlösschen" der Stadt Olten wird mit
den zugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.